



Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen in den Borkener Teilen der Vogelschutzgebiete „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ sowie „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ zum Erhalt der Wiesenvögel

Beantragte Änderung

Auf Grund der Entwicklung der Rabenkrähenbestände und spezialisierter Verhaltensmuster dieser wird hiermit für die Projektgebiete von „LIFE Wiesenvögel NRW“ (Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ sowie Borkener Teile des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“) die Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähen beantragt. Hintergrund ist eine festgestellte Prädation von Wiesenvogelgelegen durch die Rabenkrähe. Um den konkreten Prädationsdruck auf die verbleibenden Wiesenvogelbestände zu verringern, ist eine stellenweise Reduktion spezialisierter Schwärme der Rabenkrähe notwendig.

Fachlicher Hintergrund:

In der Wiesenvogelsaison 2023 wurden im Rahmen des Monitorings für das Projekt „LIFE Wiesenvögel NRW“ im NSG „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ mehrfach Rabenkrähen erfasst, welche sich auf die Prädation von Wiesenbrüter-Küken innerhalb eines Schutzzaunes spezialisiert haben. Ein sogenannter „Junggesellenschwarm“ teilte sich entsprechend in einen Spährtrupp, einen Ablenktrupp und einen Prädationstrupp auf (mehrfache Beobachtung durch die Projektangestellte). Im Vorjahr konnte dieses nur einmal beobachtet werden, sodass die Spezialisierung zugenommen hat. In 2023 erfolgte dieses Verhalten vor allem an einem Schutzzaun mit fünf Kiebitzgelegen, einem Brachvogelgelege und drei Uferschnepfengelegen (bzw. einem Vierten knapp außerhalb). Darüber hinaus wurde ein ähnliches Verhalten verstärkt bei Uferschnepfengelegen beobachtet, diese sind für diese Art der Jagdtaktik der Rabenkrähen durch ihr Abwehrverhalten besonders anfällig. Das Vorkommen einer derartigen Jagdtaktik der Rabenkrähen konnte in 2023 auch von Mitarbeitern der Biologischen Station Minden-Lübbecke e.V. (ebenfalls Projektpartner „LIFE Wiesenvögel NRW“) erfasst werden. Für von Rabenkrähen prädierte Gelege sind im Anhang Belegfotos aufgeführt. Für die nach Schlupf mobilen Küken konnten aufgrund der Vegetation keine Belegfotos gemacht werden. Jedoch fällt auf, dass in 2022 nur eines von ungefähr 36 (da 9 Gelege mit üblicherweise 4 Eiern) im Amtsvenn geschlüpften Uferschnepfenküken flügge wurde. Von in 2022 27 geschlüpften Küken des Großen Brachvogels wurden nur 4 flügge. Während in 2022 alle Uferschnepfenpaare mit Verlust des Erstgeleges ein Nachgelege anlegten, geschah dies in den meisten Fällen in 2023 nicht. Dies ist ein weiterer Beleg für den Prädationsdruck im Gebiet, da Uferschnepfen für ihre Störungssensibilität bekannt sind. Die Auswertung der in 2023 erfassten Daten ist noch nicht abgeschlossen. Jedoch wurden ein Uferschnepfen- und ein Brachvogelgelege sicher von Krähen prädiert. Von den ungefähr 28 geschlüpften Uferschnepfenküken wurden in 2023 nachweislich nur fünf flügge. Von den 27 sicher geschlüpften Brachvogelküken wurden bis zum 20. Juni nachweislich fünf flügge, maximal zwei weitere eines späten Nachgeleges haben danach noch die Möglichkeit dazu (Gelege mit drei Eiern, am Tag nach Schlupf bereits ein Küken prädiert). Für das Projektteilgebiet Heubachwiesen konnten weder in 2022 noch in 2023 flügge Uferschnepfen nachgewiesen werden. Selbiges gilt für das Ellewicker Feld. Auch die Bruterfolge des Großen Brachvogels sind dort nicht ausreichend für den Populationserhalt.

Gerade die im EU- Projekt errichteten Schutzzäune haben nur dann eine positive Wirkung auf den Schlupf - und Aufzuchterfolg der Wiesenbrüter, wenn eine verstärkte Prädation durch die Rabenkrähe aus der Luft die Erfolge nicht beeinträchtigt. Ein Schutz gegen Rabenvogelprädation von Gelegen und Jungvögeln ist durch Zäune oder gar Volieren nicht möglich. Die Zäune selber können von den Wiesenbrütern und ihren Küken verlassen werden, ein



geklumptes Aufhalten von Wiesenbrütern mit Küken im Zaun erfolgt zumeist um die Verteidigung der Küken zu verbessern.

Die aktuellen Bestände der Wiesenbrüter sind überaltert, was durch eine hohe Lebenserwartung der Arten zu einem schleichenden Aussterbeprozess führt. In anderen Naturschutzgebieten wirkt dieser Effekt bereits und betrifft insbesondere die Uferschnepfe. Während in NRW in 2021 noch 94 Brutpaare der Uferschnepfe brüteten (in den 80ern waren es noch mehr als 300 Brutpaare), waren es in 2022 nur noch 72 Brutpaare. Mit in 2022 15 Brutpaaren ist der Bestand im NSG „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ die größte Population und somit von landesweiter Bedeutung für den Erhalt dieser Art. Aber auch die letzten Vorkommen in weiteren Projektteilgebieten sind für den Erhalt der Art relevant. Zahlen über die Entwicklung der Uferschnepfenbestände sind dem Anhang zu entnehmen.

Die gezielte Bejagung der spezialisierten Schwärme der Rabenkrähe ist somit unabdingbar, um den Erfolg des Wiesenvogelprojektes sicherzustellen. Aus den geschilderten Nachweisen, Beobachtungen und dem Gefährdungsstatus der örtlichen Wiesenvogelarten ergibt sich die als Voraussetzung für Schonzeitaufhebungen die aufgeführte Bedingung des Vorliegens einer "Störung des biologischen Gleichgewichtes". Ein Handeln ist zwingend notwendig, da das örtliche Aussterben einzelner Arten zu erwarten ist. Die Antragsstellung erfolgt in enger Absprache mit der Projektleitung und dem projekteigenen Berufsjäger.

Rechtlicher Hintergrund:

Die gesetzlichen Regelungen im Bundesjagd- und Landesjagdgesetz ermöglichen aus den hier aufgeführten Gründen zum Wiesenbrüterschutz ausdrücklich Ausnahmen der Jagd- und Schonzeiten. In § 24 (1) LJG NRW wird das Ministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung nach den in § 1 Abs. 2 des BJG bestimmten Grundsätzen der Hege Ausnahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJG festzusetzen und die Bejagung von Rabenkrähen unter den dort aufgeführten Bedingungen mit einer Ausnahme zuzulassen. Im § 22 (1) BJG wird geregelt, dass "die Länder... Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen ... bei Störung des biologischen Gleichgewichtes...aufheben können". Das ist im § 24 (2) LJG so umgesetzt worden, dass " Die Untere Jagdbehörde... Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der ... Störung des biologischen Gleichgewichtes ... aufheben kann".



Anhang:



Abbildung 1: Durch Krähen prädierte Gelege in 2023.



Abbildung 2: Nach der Aufnahme der Rabenkrähe am Uferschnepfengelege wurde nach einmaliger Kontrolle durch die Uferschnepfen die Brut aufgegeben. Am Folgetag wurden durch die Projektmitarbeiterin die Eier mit für Prädation durch Rabenkrähen typischen Löchern aufgefunden.



Übersichtstabellen über die Entwicklung der Uferschnepfenbestände

Tabelle 1: Uferschnepfen-Brutpaare in 2002 und 2022

Gebiet	Anzahl Brutpaare in 2002	Anzahl Brutpaare in 2022	Anteil an Population NRW 2022 (73BP)
Amtsvenn	17	15	20,55%
Heubachwiesen Teilgebiet I	11	3	4,10%
Ellewicker Feld	16	2	2,74%

Anmerkung: Das Amtsvenn (Amtsvennwiesen Süd) beherbergte in 2022 mit 15 BP die größte Teilpopulation Nordrhein-Westfalens. Die Bestände der Heubachwiesen und des Ellewicker Feld sind in den letzten 20 Jahren stark eingebrochen, die Flächen bieten jedoch geeignetes Habitat. Daher haben die Krähenbejagung und die Zäunung dieser Flächen eine besondere überregionale Bedeutung für den Erhalt der Uferschnepfen. Dem Ministerium liegt zur Zeit ein Antrag für die Erweiterung der Uferschnepfenbezäunung in allen genannten Gebieten vor.



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Kreis Borken
Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz,
Wasserbau
Z. Hd. Herrn Patrick Lückel
Burloer Str. 93
46325 Borken

Auskunft erteilt:
Peter Herkenrath
Direktwahl 02361 305-3412
Fax
peter.herkenrath@lanuv.nrw.de

Geschäftszeichen 24/VSW
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 15.08.2023
Ihr Geschäftszeichen:

Fachliche Stellungnahme zu einem Antrag auf Krähenbejagung zum Wiesenvogelschutz

Sehr geehrter Herr Lückel,

per E-Mail vom 15.08.2023 bitten Sie um eine Stellungnahme zum Antrag der Biologischen Station Zwillbrock auf Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen vor dem Hintergrund von Beobachtungen, dass sich im Naturschutzgebiet „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ Krähenschwärme auf die Prädation von eingezäunten Wiesenvogelgelegen spezialisiert hätten.

Sie bitten um Beantwortung einiger Fragen zu diesem Antrag. Dazu nimmt das LANUV (FB 24 Vogelschutzwarte und FB 27 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung) Stellung.

Wie ist die Situation von Uferschnepfe und Großer Brachvogel in NRW?
Welche Bedeutung hat der Bestand von Großer Brachvogel & Uferschnepfe im NSG „Amtsvenn und Hündfelder Moor“ / „Ellewicker Feld“ / „Heubachwiesen“ für NRW? Hat der Kreis Borken eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Arten?

Der Trend der Wiesenvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine und Kiebitz in Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren negativ. Insbesondere Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-

Datum: 25.08.2023

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg
entlang der Blitzkuhlenstraße bis
zur Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
USt-IdNr: DE 126 352 455



Westfalen in Kategorie 1 „Vom Aussterben bedroht“. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird in Nordrhein-Westfalen in der atlantischen Region als „schlecht“, lediglich beim Großen Brachvogel als „unzureichend“ eingestuft.

Im Jahre 2022 wurden landesweit nur noch 72 Reviere Uferschnepfe und 549 Reviere Großer Brachvogel erfasst. Davon brüteten im Kreis Borken 23 Paare Uferschnepfen und 101 Paare Großer Brachvogel. Von den 23 Paaren Uferschnepfe im Kreis Borken wurden 14 Paare im Amtsvenn, 2 Paare im Ellewicker Feld, 1 Paar im Eper Graeser Venn-Lasterfeld, 2 Paare in den Heubachwiesen 1 und drei Paare im Schwarzen Venn nachgewiesen. Vom Großen Brachvogel konnten 16 Paare im Amtsvenn, 7 Paare im Ellewicker Feld und 17 Paare im Gebiet Heubachwiesen 1 kartiert werden. Der Kreis Borken verfügt folglich über wesentliche Anteile der nordrhein-westfälischen Brutpopulation von Uferschnepfe (32 %) und Großer Brachvogel (18 %) und hat somit eine besondere landesweite Verantwortung für diese Arten.

Sind ähnliche Fälle in NRW bekannt? Wurde hier ebenso eine Bejagung der Rabenkrähe umgesetzt, hatte diese Erfolg?

In Münster wurde eine Schonzeitaufhebung für die Rabenkrähe zum Schutz dortiger Vorkommen des Kiebitzes erlassen. Über den Erfolg dieser Maßnahme liegen dem LANUV keine Informationen vor. Im Rahmen des LIFE-Projektes Wiesenvogel hat die Biologische Station Minden-Lübbecke ähnliche Beobachtungen wie die Biologische Station Zwillbrock zur gezielten Prädation von Wiesenvogelgelegen durch Schwärme von Rabenkrähen im Vogelschutzgebiet Bastauniederung gemacht.

Wie sind die Aussichten auf Erfolg der Maßnahme?

Mit einer fachgerechten Bejagung von Rabenkrähenschwärmen können nach eigenen im LANUV vorliegenden jagdlichen Erfahrungen solche Schwärme effektiv vergrämt werden.

Die Bejagung der Rabenkrähe in der vorgegebenen Jagdzeit von Herbst bis Spätwinter spielt hier durch die Entnahme von Jungkrähen und die Reduktion der im Gebiet anwesenden Altvögel ebenfalls eine wichtige Rolle.

Wie ist die Maßnahme vor dem Hintergrund des Wiesenvogelschutzes einzusortieren? Sind Befreiungen / Abschüsse von europäischen Vogelarten vor dem Schutz besonders bedrohter Arten gerechtfertigt?



Der Schutz der stark abnehmenden Bestände der Wiesenvögel erfordert eine Kombination von Maßnahmen, wie sie im LIFE-Projekt Wiesenvögel angewandt werden. Die Bejagung von Prädatoren spielt dabei eine wichtige Rolle. Zu bedenken ist, dass es sich bei der Rabenkrähe um eine dem Jagdrecht unterliegende Art mit einer Jagdzeit handelt, es sich im vorliegenden Fall der Schonzeitaufhebung also nicht um die Einführung der Bejagung auf eine vor der Jagdausübung geschützte Art handelt. Eine solche Schonzeitaufhebung ist im Landesjagdgesetz (§ 24) bei einer vorliegenden Störung des biologischen Gleichgewichtes durchaus vorgesehen. Eine Schonzeitaufhebung sollte sich auf Schwarmkrähen (Nichtbrüter) beschränken und – aus Gründen des Elterntierschutzes – keine Einzel- oder Paarvögel einbeziehen.

Das LANUV empfiehlt, bei einer Schonzeitaufhebung die Bejagung unter größtmöglicher Vermeidung der Störung der Wiesenbrüter durchzuführen, ggf. mit fachlicher Begleitung. Auch empfehlen wir ein Monitoring zum Erfolg der Maßnahme mit einer regelmäßigen Evaluierung, etwa durch jährliche Treffen der Beteiligten.

Im Übrigen bitten wir, der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im LANUV nach Möglichkeit die geschossenen Rabenkrähen zu tiermedizinischen Untersuchungen zu überlassen (mit Angabe von Erlegungsort und –datum). Die Ergebnisse könnten auch bei der Evaluierung der Schonzeitaufhebung hinsichtlich Alter und Brutstatus der geschossenen Vögel helfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Herkenrath)